

Fachverband Arbeitsintegration Nordwestschweiz



Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Name, Sitz, Mitglieder und Zweck	2
Organisation	2
Schlussbestimmungen	4

Name, Sitz, Mitglieder und Zweck

- Art. 1** Der Fachverband Arbeitsintegration Nordwestschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2** Der Fachverband hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration Erwerbsloser und die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung entsprechender Massnahmen zum Ziel.
- Art. 3** Dieses Ziel verfolgt der Verein indem er:
- a) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Fragen der Arbeitsmarktintegration thematisiert und daraus Erkenntnisse für den Aufbau zukunftsorientierter Massnahmen schöpft;
 - b) seine Mitglieder gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit kompetent vertritt und ihnen als Sprachrohr dient;
 - c) seine Erfahrung aktiv zur Entwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt;
 - d) seine Mitglieder gegenüber den Behörden zwecks Einbringen und Unterstützen von Vorschlägen und Gesetzesentwürfen zu allen Fragen vertritt, die im Aufgabenkreis der Vereinsmitglieder liegen;
 - e) den Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und den Informationsfluss unter den Akteuren fördert;
 - f) Stellung zu Fragen und Problemen in Zusammenhang mit Themen aus der Arbeitsintegration nimmt;
 - g) Dienstleistungen für Vereinsmitglieder und interessierte Kreise anbietet.
- Art. 4** Mitglieder des Verbandes können Organisationen sein, welche Massnahmen im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten anbieten, sowie andere Körperschaften und Personen, sofern sie die Grundsätze der Charta des Verbandes Arbeitsintegration Schweiz gutheissen.

Organisation

- Art. 5** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- Art. 6** Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Festlegung der allgemeinen Vereinsziele
 - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Betriebs- und Vermögensrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie der Kontrollstelle
 - e) Statutenänderungen
 - f) Beschwerden über Ablehnung von Beitrittsgesuchen, respektive gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand

- Art. 7** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand.
Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung.
- Art. 8** Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Art. 9** Der Präsident/die Präsidentin oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Stimmenzähler/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Art. 10** Die Mitglieder leisten zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins einen Jahresbeitrag.
- Art. 11** Mitglieder können jederzeit mit schriftlichem Bescheid an das Verbandssekretariat austreten. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- Art. 12** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, Präsident/in und Vizepräsident/in miteingeschlossen.
Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Art. 13** Der Vorstand bestimmt die Traktanden der Mitgliederversammlung und beruft diese ein.
- Art. 14** Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen.
- Art. 15** Der Vorstand hat die Kompetenz Neumitglieder aufzunehmen oder Beitrittsgesuche abzulehnen und kann Mitglieder ausschliessen.
- Art. 16** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt. Werden Beschlüsse auf schriftlichem Weg gefasst, gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze.
- Art. 17** Der Vorstand führt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sekretariat. Er kann zu diesem Zweck Personal einstellen.
- Art. 18** Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien, wobei mindestens eine Unterschrift vom Präsidenten/der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, die zweite von irgendeinem Mitglied des Vorstandes geleistet werden muss.
- Art. 19** Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine einjährige Amtsdauer bestimmt.
Sie prüft die Betriebs- und Vermögensrechnungen des Vereins und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen: eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehr beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit $\frac{2}{3}$ Mehr auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Auflösung werden die Guthaben des Vereins an gemeinnützige Vereinigungen mit ähnlichen Zielen verteilt.

Die Statuten traten mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2016.

Basel, 13. Juni 2019